

Merkblatt über bauliche Präventionsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren bei Gebäuden in gelben Gefahrengebieten

Von der Verwaltungskommission erlassen am 24.08.2017

1. Zielsetzung

Dieses Merkblatt soll Bauherrschaften, Baufachleuten sowie kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden die bauliche Handhabung und den versicherungstechnischen Umgang von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren in gelben Gefahrengebieten aufzeigen.

2. Gefahrengrundlagen

Die gelben Gefahrengebiete sind in den Naturgefahrenkarten des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden (www.awn.gr.ch > Naturgefahren > Naturgefahrenkarte) ersichtlich. Die Gefahren durch Lawinen-, Wasser-, Sturz- und Rutschprozesse werden dabei einzeln beurteilt und dargestellt.

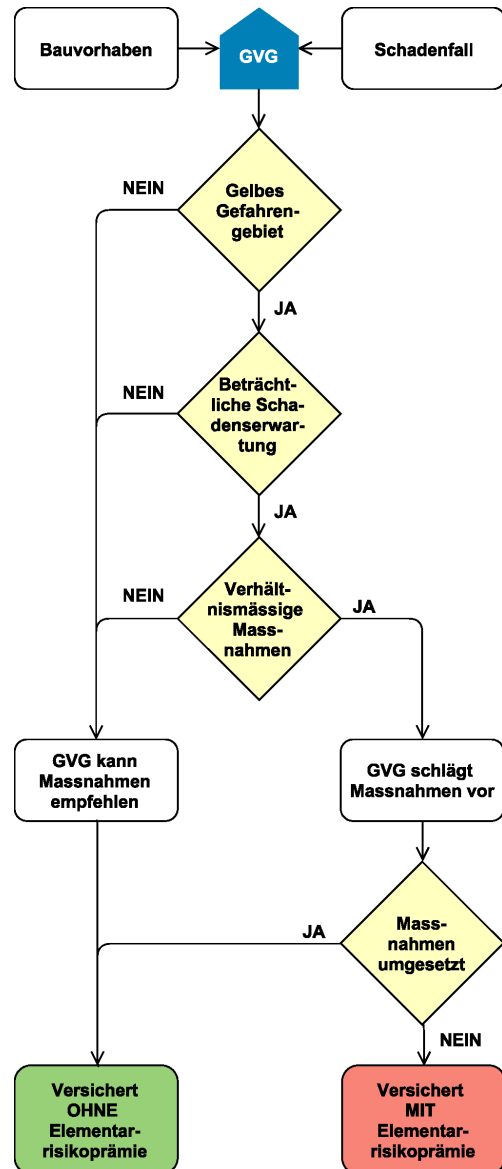
Gelbes Gefahrengebiet bedeutet geringe Gefahr, wobei Personen kaum gefährdet sind. An Gebäuden hingegen ist mit Schäden und Behinderungen zu rechnen. Insbesondere bei Überschwemmungen können an Gebäuden und am Fahrhabe beträchtliche Schäden entstehen.

Für die Gefahrenbeurteilung werden zusätzlich zu den Naturgefahrenkarten die kantonalen und flächendeckenden Gefahrenhinweiskarten, wie z.B. Gefahrenhinweiskarte Wasser oder Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss, beigezogen.

3. Prüfverfahren für bauliche Massnahmen

Bauvorhaben und Schadenfälle werden auf ihren Standort hinsichtlich des gelben Gefahrengebiets, beträchtlicher Schadenserwartung sowie auf verhältnismässige Massnahmen überprüft. Verhältnismässig sind Massnahmen, die technisch geeignet sind einen Schaden zu verhindern. Dabei dürfen die Kosten der Massnahmen nicht mehr als 75 Prozent der Kosten des potentiellen Schadens am Gebäudestandort betragen.

Zum besseren Verständnis ist das beschriebene Prüfverfahren nebenstehend schematisch dargestellt.



Die Prüfung resultiert entweder in einer Empfehlung oder einem Vorschlag für Massnahmen:

- **Empfehlung für Massnahmen**
 Wenn der Gebäudestandort in einem gelben Gefahrengebiet liegt und nur kleinere Elementarschäden zu erwarten sind oder wenn Massnahmen nicht verhältnismässig sind, kann eine Empfehlung für Massnahmen zu-

handen der Bauherrschaft abgegeben werden. Der Bauherrschaft steht es frei, die empfohlenen Massnahmen umzusetzen. Unabhängig vom Entscheid der Bauherrschaft wird das Gebäude gemäss den gesetzlichen Grundlagen ohne eine zusätzliche Elementarrisikoprämie versichert.

- **Vorschlag für Massnahmen**

Wenn der Gebäudestandort in einem gelben Gefahrengebiet liegt, eine beträchtliche Schadenserwartung zu erwarten ist und Massnahmen verhältnismässig sind, werden nach Art und Umfang definierte Massnahmen vorgeschlagen. Der Bauherrschaft wird dabei die Wahlmöglichkeit mitgeteilt, ob sie die vorgeschlagenen Massnahmen umsetzen oder auf deren Umsetzung verzichten möchte und stattdessen eine zusätzliche Elementarrisikoprämie bezahlt. Die Elementarrisikoprämie beträgt 30 Rappen pro 1'000 CHF Versicherungswert. Nach Bauvollendung wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft.

4. Prüfungsentscheid

Der Bereich Elementarschadenprävention der Gebäudeversicherung Graubünden (Adresse: Gebäudeversicherung Graubünden, Elementarschadenprävention, Ottostrasse 22, 7001 Chur, T 081 258 90 30, esp@gvg.gr.ch) prüft die Bauvorhaben und die Schadenfälle in gelben Gefahrengebieten.

Der Prüfungsentscheid mit allfälligen Empfehlungen oder Vorschlägen liegt innerhalb der ordentlichen kommunalen Baubewilligungsfrist vor, sofern das Baugesuch innert 5 Tagen nach Eingang bei der kommunalen Baubehörde auch bei der Gebäudeversicherung eingetroffen ist.

5. Fachliche Grundlagen

Folgende Dokumente enthalten die Grundlagen für die Erarbeitung der Massnahmen:

- Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren", herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Wegleitung "Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren", herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Homepage Schutz vor Naturgefahren, www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Die vorstehend genannten Wegleitungen können auf der Homepage der Gebäudeversicherung (www.gvg.gr.ch) bezogen resp. auf der Home-

page von Schutz vor Naturgefahren heruntergeladen werden.

6. Kosten

Die Kosten für die Prüfung von Bauvorhaben und Schadenfälle in gelben Gefahrengebieten werden von der Gebäudeversicherung getragen.

Die Kosten der vorgeschlagenen oder empfohlenen Massnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Allenfalls besteht die Möglichkeit, die restlichen Kosten der Massnahmen ab Bezug / Inbetriebnahme unter dem Titel Unterhaltsarbeiten als Pauschale oder als effektive Kosten steuerlich in Abzug zu bringen. Die Details dazu sind bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden abzuklären.

7. Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.100, GebVG)

Art. 22a Präventionsmassnahmen

- Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.110, VOzGebVG)

Art. 15a Elementarschadengefahr

Art. 15b Präventionsmassnahmen

Art. 20 Elementarrisikoprämie

Art. 23 3. Zuschlagsprämie

- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Art. 6 Präventionsmassnahmen in gelben Gefahrengebieten

Art. 8 Gebäude mit Elementarrisikoprämie

8. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 17.12.2014 und tritt am 01.01.2018 in Kraft.